

RS UVS Kärnten 1998/04/23 KUVS- 1186-1206/6/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1998

Rechtssatz

Wer das Schaublatt unvollständig ausgefüllt in das Kontrollgerät einlegt, macht sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at